

15.10.84

Wo - Fz - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

Punkt der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

A

1. Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen,
der Finanzausschuß,
der Rechtsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß
Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

2. Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Ent-
schlieÙung:

(noch Ziff. 2)

"Die Bundesregierung wird gebeten, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, ob und wie eine teilweise Lockerung des Koppelungsverbotes in § 3 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1749) insbesondere im Interesse der Gemeinden herbeigeführt werden kann, und ggf. einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 24. Juni 1982 (VII ZR 253/81 - NJW 1982, 2189) gilt das Verbot, Grundstücke "architektengebunden" zu veräußern, auch für die Gemeinden. Nach dem Urteil ist es ihnen verboten, Wettbewerbe zur Realisierung von kosten- und flächensparendem Bauen durchzuführen, den Preisträgern bestimmte Grundstücke an die Hand zu geben und interessierte Bauwillige an den dafür zuständigen, d.h. mit seiner Planungskonzeption vorgesehenen Architekten zu verweisen. Gleichermäßen verboten wäre eine entsprechende Verfahrensweise im Anschluß an eine Einzelbeauftragung außerhalb eines förmlichen Architektenwettbewerbes.

Solche Verbote entsprechen nicht dem gesetzgeberischen Willen. Mit dem Koppelungsverbot sollte insbesondere verhindert werden, daß bei dem knappen Angebot an Baugrund der Planer durch die Bindung eine monopolartige Stellung erwirbt, die nicht auf eigener Leistung beruht. Bei den Wettbewerben oder Einzelaufträgen der Gemeinden, die der Förderung städtebaulich harmonisch gestalteter Objekte dienen, erhalten jedoch nur Planer den Auftrag, die entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit ausgewählt wurden. Die Gemeinden können auch in Zukunft nicht auf eine entsprechende Verfahrensweise verzichten, bei der die Erfahrungen bewährter Planer für konkrete Zielvorstellungen der Gemeinden ausgeschöpft werden. Wie diesem berechtigten Anliegen der Gemeinden Rechnung getragen werden kann, soll Gegenstand der Prüfung sein."